

Das Laufbahnrecht der Bundesbeamten

Kommentar zur Bundeslaufbahnverordnung (BLV) nebst laufbahnrechtlichen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes und anderer Bundesgesetze, wichtigen Verwaltungsrichtlinien und Beschlüssen des Bundespersonalausschusses

Bearbeitet von
Bernt Lemhöfer, Prof. Dr. Sabine Leppek

Loseblattwerk mit 40. Aktualisierung 2016. Loseblatt. Rund 1062 S. Im Ordner
ISBN 978 3 8073 0291 1
Format (B x L): 14,6 x 20,6 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht > Beamtenrecht, Richterrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

UNTERABSCHNITT 4 Sonderregelungen

§ 23

Besondere Qualifikationen und Zeiten

(1) Abweichend von § 17 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes können Beamtinnen und Beamte, die einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen, für eine Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden, wenn die abgeschlossene Berufsausbildung und hauptberufliche Tätigkeit geeignet sind, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zu vermitteln.

(2) Abweichend von § 17 Absatz 4 und 5 des Bundesbeamtengesetzes können anstelle von Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit

1. bei Ärztinnen und Ärzten

- a) Zeiten einer als Pflicht- oder Medizinalassistentin, als Pflicht- oder Medizinalassistent und als Ärztin oder Arzt im Praktikum ausgeübten Tätigkeit oder
- b) Zeiten einer Weiterbildung zum Tropenmediziner,

2. bei Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern Zeiten der zusätzlich vorgeschriebenen Ausbildung und

3. bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Zeiten einer Habilitation anerkannt werden.

(3) Abweichend von § 17 Absatz 5 des Bundesbeamtengesetzes können Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des § 17 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes erfüllen,

1. im Schulaufsichtsdienst der Bundeswehrfachschulen bis zur Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A und
2. als Lehrerinnen und Lehrer an Bundeswehrfachschulen bis zur Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A

für die Laufbahn des höheren sprach- und kulturwissenschaftlichen Dienstes zugelassen werden.

(4) Abweichend von § 17 des Bundesbeamtengesetzes können bei Personen, die berufsmäßigen Wehrdienst geleistet haben, anstelle des

Vorbereitungsdienstes inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes entsprechende Qualifizierungen berücksichtigt werden.

Bis zum 13.2.2009 vgl. § 34 BLV (alt) i. V. m. der dortigen Anlage 4; im Übrigen keine Entsprechung in der BLV (alt).

Auszug aus der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bundeslaufbahnverordnung** vom 19.7.2013 – GMBL. S. 848 –, vollständig abgedruckt im Anhang C 7:

Zu § 23 (Besondere Qualifikationen und Zeiten)

§ 23 Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, Absolventinnen und Absolventen mit einem Hauptschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Bildungsstand ausnahmsweise für eine Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen, wenn die abgeschlossene Berufsausbildung und die hauptberufliche Tätigkeit geeignet sind, die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes zu vermitteln. Hintergrund der Regelung ist, dass die Zulassung zu einer Ausbildung im dualen System häufig nicht an einen bestimmten Bildungsabschluss gebunden ist. So können zum Beispiel neben Absolventinnen und Absolventen mit einem mittleren Bildungsabschluss ggf. auch Hauptschüler eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten oder zum Verwaltungsfachangestellten absolvieren. Da beide als Tarifbeschäftigte in der Regel Tätigkeiten wahrnehmen, die denen des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes entsprechen, wird in diesen Fällen auch die Möglichkeit der Verbeamtung im mittleren Dienst eröffnet.

Erläuterungen:

Übersicht		Rn.
I.	Rechtsentwicklung	1
II.	Allgemeines	2
III.	Verbeamtung von Hauptschülern im mittleren Dienst, Abs. 1	3 – 12
	1. Gesetzliche Grundlage und Grundsatz	3 – 5
	2. Ausnahme durch Sonderregelung	6 – 9
	a) Bewerber, Antrag	7
	b) Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss	8

	Rn.
c) Geeignetheit von Berufsausbildung und hauptberuflicher Tätigkeit	9
3. Weitere Voraussetzungen	10
4. Rechtsfolge: Ermessensentscheidung	11, 12
IV. Abweichungen für Ärzte, Lebensmittelchemiker und Wissenschaftler, Abs. 2	13 – 18
1. Gesetzliche Grundlage und Grundsatz	13
2. Ärztinnen und Ärzte, Nr. 1	14 – 16
a) Medizinalassistent, Arzt im Praktikum, Buchst. a	15
b) Tropenmediziner, Buchst. b	16
3. Lebensmittelchemiker, Nr. 2	17
4. Wissenschaftler, Nr. 3	18
V. Abweichungen für den Schuldienst an Bundeswehrfachschulen, Abs. 3	19, 20
VI. Zeiten berufsmäßigen Wehrdienstes, Abs. 4	21

I. Rechtsentwicklung

§ 23, durch den die BReg als Verordnungsgeber von der Ermächtigung des § 17 Abs. 7 BBG 2009 zu Ausnahmen von den Anforderungen an Laufbahnbewerber nach § 17 Abs. 3–5 BBG 2009 Gebrauch gemacht hat, ist bis auf Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 **neu**. Damit dürfte der Verordnungsgeber auf besondere Fallgestaltungen und personalwirtschaftliche Bedürfnisse reagiert haben, die in der Praxis sichtbar geworden waren und zuvor Befähigungsfeststellungen und/oder Ausnahmezulassungen durch den BPersA erfordert hatten. – Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 entsprechen der vorangegangenen Anlage 4 zu § 34 BLV (alt) (zu I, II) auf der Grundlage des § 34 Abs. 2 Satz 2 BLV (alt). 1

II. Allgemeines

§§ 23–27 BLV enthalten Sonderregelungen, die von den allgemeinen Regelungen über den Zugang zu den unterschiedlichen Laufbahnen abweichen. § 23 räumt den Behörden die Möglichkeit ein, besondere Qualifikationen und Zeiten für den Zugang zu einer Laufbahn zu berücksichtigen und anzurechnen. Das erleichtert die Personalgewinnung insbesondere in Bereichen, die besondere Kenntnisse voraussetzen und unter Nachwuchsproblemen leiden. 2

III. Verbeamtung von Hauptschülern im mittleren Dienst, Abs. 1**1. Gesetzliche Grundlage und Grundsatz**

- 3 Rechtgrundlage für die Ausnahmeregelung in § 23 Abs. 1 ist § 17 Abs. 7 BBG, der die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Abs. 2–5 zuzulassen. Von dieser Ermächtigung hat der Verordnungsgeber durch die neue Vorschrift in § 23 Abs. 1 Gebrauch gemacht, die von den gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 3 BBG für den Zugang zu den Laufbahnen des mittleren Dienstes abweichen. § 17 Abs. 3 BBG stellt Mindestanforderungen für den Zugang in den mittleren Dienst, die aus Bildungsvoraussetzungen und sonstigen Voraussetzungen bestehen.
- 4 Als **Bildungsvoraussetzung** wird der Abschluss einer Realschule **oder** der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung **oder** der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis **oder** eine als gleichwertig anerkannte Bildungsvoraussetzung verlangt.
- 5 Darüber hinaus muss der Bewerber als **sonstige Voraussetzung** einen mit einer Laufbahnbefähigung abgeschlossenen Vorbereitungsdienst **oder** eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung **oder** eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit vorweisen können.

2. Ausnahme durch Sonderregelung

- 6 Abweichend von diesen Vorgaben in § 17 Abs. 3 BBG haben die Behörden nach § 23 Abs. 1 BLV die Möglichkeit Bewerber mit einem Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss in eine Laufbahn des mittleren Dienstes einzustellen, wenn sie eine abgeschlossene Berufsausbildung **und** eine hauptberufliche Tätigkeit nachweisen können. Beides muss geeignet sein, die Befähigung für die Laufbahn zu eröffnen.

a) Bewerber, Antrag

- 7 Die Vorschrift scheint tatbestandsmäßig ausschließlich auf Bewerber anwendbar zu sein, die bereits in einem Beamtenverhältnis stehen („Beamtinnen und Beamte“). Eine solche Auslegung verbietet sich allerdings nach dem Sinn und Zweck der Norm, die gerade von Bewerbern ausgeht, die aufgrund der Vorgaben des § 27 Abs. 3 BBG bislang nicht verbeamtet werden konnten. Der Hauptanwendungsfall ist in der Praxis die Verbeamtung von Tarifbeschäftigten, die sich bereits im öffentlichen Dienst befinden. Auf diese Bewerbergruppe zielt die Vorschrift ab.

b) Hauptschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss

Zunächst muss der Bewerber als Grundvoraussetzung durch entsprechende Zeugnisse und Urkunden einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss nachweisen können. 8

c) Geeignetheit von Berufsausbildung und hauptberuflicher Tätigkeit

Berufsausbildung und hauptberufliche Tätigkeit (siehe dazu § 2 Abs. 5 BLV) müssen geeignet sein, die Befähigung für den mittleren Dienst zu vermitteln. Hier kommen insbesondere Bewerber in Betracht, die nach einem Hauptschulabschluss eine Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten bzw. zur/zum Fachangestellten für Bürokommunikation absolviert haben. Wenn diese Absolventen nach dem erfolgreichen Abschluss einer solchen Ausbildung als Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst Tätigkeiten wahrgenommen haben, die denen des mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienstes entsprechen, eröffnet dies die Möglichkeit der Verbeamtung im mittleren Dienst. Die hauptberufliche Erfahrung muss **nach** Erwerb der Bildungsvoraussetzungen ausgeübt worden sein und in Art und Schwierigkeit der Tätigkeit eines Beamten der Laufbahn entsprechen. Als Anhaltspunkt für die Gleichwertigkeit kann hier die tarifliche Eingruppierung herangezogen werden. 9

3. Weitere Voraussetzungen

Neben den tatbestandlichen Voraussetzungen des Abs. 1 müssen weitere beamten- und haushaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Verbeamtung erfolgen kann (siehe dazu Erlass des BMI vom 27.10.2009 – Az Z 1b – 001 210/30, durch den gleichzeitig der Erlass vom 10.9.2009 [identisches Az] aufgehoben wurde). Zu beachten sind insbesondere: 10

- die grundsätzlich bestehende Pflicht zur Ausschreibung nach § 4 BLV, ansonsten Antrag des Bewerbers (bspw. bei fehlender Konkurrenz),
- die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach §§ 5 und 7 BBG,
- die gesundheitliche Eignung (Vorstellung beim Amtsarzt),
- das Erfordernis einer entsprechenden Planstelle. Befindet sich der Bewerber aufgrund einer längeren Abwesenheit (z. B. wegen Elternzeit o. Ä.) auf einer Leerstelle, darf dies unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 25 BBG nicht zu einer Benachteiligung führen.

4. Rechtsfolge: Ermessensentscheidung

- 11 Den Behörden ist bei Vorliegen der tatbestandlichen sowie der weiteren Voraussetzungen bei der Entscheidung über die Verbeamtung Ermessen eingeräumt. Berücksichtigung können hier auch haushaltsrechtliche Erwägungen finden, da die im Einzelfall entstehenden Versorgungskosten in einem angemessenen Verhältnis zu der voraussichtlichen Dauer der aktiven Dienstzeit des Beamten stehen sollten. Je höher das Lebensalter des Bewerbers ist, desto höher sind die Aufwendungen des Dienstherrn für den Beitrag zum Versorgungsfonds. Gleichwohl dürfen starre Altersgrenzen hier nicht zur Anwendung kommen oder als (einzige) Begründung für die Ablehnung eines Antrags auf Verbeamtung herangezogen werden. Dies ergibt sich aus dem Verbot der Diskriminierung wegen des Alters.
- 12 Die Anwendung des § 25 BLV, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamt möglich ist, kommt in Betracht. Insgesamt hat der Dienstherr den Bewerber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht über die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Auswirkungen des Statuswechsels zu beraten. Dies gilt auch im Hinblick auf Veränderungen im Hinblick auf den Krankenversicherungsschutz und die damit zusammenhängenden Aufwendungen gerade bei lebensälteren Bewerbern.

IV. Abweichungen für Ärzte, Lebensmittelchemiker und Wissenschaftler, Abs. 2**1. Gesetzliche Grundlage und Grundsatz**

- 13 Rechtsgrundlage für die Ausnahmeregelung in Abs. 2 ist § 17 Abs. 7 BBG, der den Erlass von Ausnahmeregelungen von § 17 Abs. 2–5 zulässt. Von dieser Ermächtigung wird in § 23 Abs. 2 Gebrauch gemacht, der von den gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 4 und 5 BBG für bestimmte Berufsgruppen des gehobenen und höheren Dienstes abweicht. Die Sonderregelung bezieht sich nur auf die vom Bewerber nachzuweisenden **sonstigen Voraussetzungen**, soweit diese in einer **hauptberuflichen Tätigkeit** bestehen müssen.

2. Ärztinnen und Ärzte, Nr. 1

- 14 Die Vorschrift bezieht sich auf bestimmte Zeiten, die anstelle einer erforderlichen hauptberuflichen Tätigkeit bei Ärzten angerechnet werden können.

a) Medizinalassistent, Arzt im Praktikum, Buchst. a

Die Vorschrift ist inhaltlich nicht neu, sondern entspricht der und ersetzt die Anlage 4 zu § 34 BLV (alt): Einstellungsvoraussetzungen in besonderen Fällen für besondere Fachrichtungen des höheren Dienstes (hier: Ärztlicher Dienst). Danach waren und sind bei Ärzten weiterhin Zeiten einer als Pflicht- oder Medizinalassistentin oder Pflicht- oder Medizinalassistent oder als Ärztin oder Arzt im Praktikum geleisteten Tätigkeit anstelle einer hauptberuflichen Tätigkeit anzurechnen. 16

b) Tropenmediziner, Buchst. b

Über den Inhalt der Anlage 4 zu § 34 BLV (alt) hinaus wurden Zeiten einer (mehrjährigen) Weiterbildung zum Tropenmediziner neu aufgenommen. Auch diese Zeiten können anstelle von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit anerkannt werden, da sie eine spezielle Qualifikation vermitteln, die bei der Betrachtung der Qualifikation nicht außer Betracht bleiben soll. 16

3. Lebensmittelchemiker, Nr. 2

Die Vorschrift ist, wie Nr. 1 Buchst. a inhaltlich nicht neu, sondern entspricht Anlage 4 zu § 34 BLV (alt): Einstellungsvoraussetzungen in besonderen Fällen für besondere Fachrichtungen des höheren Dienstes (hier: Lebensmittelchemischer Dienst). Es waren und sind weiter die bei Lebensmittelchemikern in den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zusätzlich vorgesehenen Ausbildungszeiten (praktische Ausbildung, die sich an das Studium der Lebensmittelchemie anschließt) anstelle einer hauptberuflichen Tätigkeit anzuerkennen. 17

4. Wissenschaftler, Nr. 3

Neu aufgenommen wurde auch die Möglichkeit der Anerkennung von Zeiten einer Habilitation, die als besondere Qualifikation anstelle der Berufserfahrung treten kann. 18

V. Abweichungen für den Schuldienst an Bundeswehrfachschulen, Abs. 3

Rechtsgrundlage für die Ausnahmeregelung in Abs. 3 ist § 17 Abs. 7 BBG, der den Erlass von Ausnahmeregelungen von § 17 Abs. 2–5 zulässt. Von dieser Ermächtigung wird in § 23 Abs. 3 Gebrauch gemacht, der von den 19

gesetzlichen Vorgaben des § 17 Abs. 5 BBG für Beamte im Schuldienst an Bundeswehrfachschulen abweicht. Die Sonderregelung ersetzt die Verordnung über die Laufbahnen des gehobenen und höheren Fachschuldienstes an Bundeswehrfachschulen vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1674). Sie soll Anreize setzen und damit sicherstellen, dass qualifiziertes Personal in diesem besonderen Einsatzfeld als Lehrer oder im Schulaufsichtsdienst gewonnen werden kann. Mit Erfüllung der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 4 BBG (Zugangsvoraussetzungen für Laufbahnen des gehobenen Dienstes) können Beamte im Schulaufsichtsdienst der Bundeswehrfachschulen bis zur BesGr A 15 und als Lehrer an Bundeswehrfachschulen bis zur BesGr A 14 für die Laufbahnen des höheren sprach- und kulturwissenschaftlichen Dienstes zugelassen werden.

- 20 An Bundeswehrfachschulen wird es Zeitsoldaten bei der Bundeswehr ermöglicht, vor Ausscheiden aus dem Dienst als Soldat zur Vorbereitung ihres zivilen Berufslebens einen Schulabschluss nachzuholen. Die an diesen Einrichtungen tätigen Lehrer und Schulaufsichtsbeamten unterliegen hinsichtlich der Möglichkeit ihrer Besoldung der hier normierten Ausnahmestimmungen und können auch ohne die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst zu erfüllen, in die BesGr A 14 bzw. A 15 vorgesehen werden. Im Schulaufsichtsdienst können Beamte eingesetzt werden, die sich in der Verwendung eines Leiters einer Bundeswehrfachschule, in einer mindestens sechsjährigen Tätigkeit als ständiger Vertreter eines Leiters einer Bundeswehrfachschule oder eines Stufenleiters der Sekundarstufe I einer Bundeswehrfachschule bewährt haben.

VI. Zeiten berufsmäßigen Wehrdienstes, Abs. 4

- 21 Rechtgrundlage für die Ausnahmeregelung in Abs. 4 ist § 17 Abs. 7 BBG, der den Erlass von Ausnahmeregelungen von § 17 Abs. 2–5 zulässt. Von dieser Ermächtigung wird in § 23 Abs. 4 Gebrauch gemacht, der von den gesetzlichen Vorgaben des § 17 BBG für alle Laufbahngruppen für Personen abweicht, die berufsmäßigen Wehrdienst geleistet und währenddessen berufsbegleitende Qualifikationen erworben haben, die den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes entsprechen. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Übernahme der Personen in ein Beamtenverhältnis zu ermöglichen und durch diese Möglichkeit Berufsperspektiven für Zeiten nach einem berufsmäßig abgeleisteten Wehrdienst bieten zu können.